

SATZUNG

Society for Meditation and Meditation Research (SMMR)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Society for Meditation and Meditation Research' (SMMR); seit Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz 'e.V.'
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein hat zum Ziel, die Lebensqualität, Psychohygiene und Gesundheitsvorsorge der Allgemeinheit durch wissenschaftlich fundierte Forschung und Lehre im Bereich der Meditations- und Entspannungsmethoden zu fördern. Z. B. werden Wirkfaktoren, psychophysiologische Zusammenhänge, unterschiedliche Methoden und Techniken der Meditation und des Yoga untersucht, um zu klären, inwieweit diese zu einer Bewusstseins- und Persönlichkeitsentfaltung wie auch zur Gesundheit und Lebensqualität des Menschen beitragen.
3. Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Verbreitung ethischer und geistig-seelischer Werte zur Verbesserung der transkulturellen Völkerverständigung und des Weltfriedens
 - b) Förderung der Volksgesundheit, Psychohygiene, Erwachsenenbildung und Jugendfürsorge (z.B. durch Entwicklung und Unterstützung von Programmen in gesellschaftlichen Krisenbereichen, durch Förderung eines sozialen und ökologischen Bewusstseins, durch präventive Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch, Drogensucht, Kriminalität und andere Arten der Entgleisung)
 - c) Vertretung und Förderung der Belange der Meditation und des Yoga in Lehre und Forschung an Universitäten, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie an Instituten der Ausbildung und Weiterbildung. Der Verein fördert in diesen Bereichen die Methodenpluralität und die Entwicklung neuer Forschungsinstrumente. Er setzt sich für ein wissenschaftliches, schulen- und methodenübergreifendes Verständnis von Meditation und Yoga ein.
2. Die Forschungs- und Anwendungsgebiete der SMMR:
 - a) Geriatrie
Erforschung der Ursachen von Alterungsprozessen und verschiedener Verfahren, die

dem Alterungsprozess entgegenwirken

b) Gesundheit

Erforschung der fundamentalen Zusammenhänge zwischen Bewusstsein, Verhalten, Persönlichkeit, Gehirn und Immunsystem so wie deren Beeinflussungsmöglichkeiten durch meditative Techniken

c) Erziehung und Bildung

Entwicklung von didaktischen Verfahren zur Nutzung des vollen geistigen und seelischen Potentials; Verbesserung der Lernfähigkeit der Schüler durch den Einsatz von Methoden aus dem Bereich des Yoga und der Meditation insbesondere in Problembereichen wie beispielsweise bei ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom), verzögerter geistig-seelischer Entwicklung, Legasthenie usw.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

1. Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden
 - a) durch Erforschung und Lehre von Philosophie, Theorie und Praxis von Entspannungsmethoden, Meditationsformen und Arten des Yoga,
 - b) durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den meditativen Traditionen bzw. Schulen und des Austausches zwischen Praktizierenden und Forschern,
 - c) durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Meditationsprojekte; Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen; Initiierung, Entwicklung, Durchführung, Unterstützung und Koordination von Forschungsprojekten,
 - d) durch die Veröffentlichung und Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Meditations- und Yogaforschung,
 - e) durch die Unterstützung der akademischen Forschung und Lehre zu Themen und Forschungsinhalten bezüglich Meditation und Yoga.
3. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und in der Öffentlichkeit.

§ 4

Stellung des Vereins

1. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Form. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

§ 5

Beitrag, sonstige Einkünfte

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag wird bis zum Ende des ersten Viertels des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge gliedern sich in:
 - a) Grundbeitrag, in gleicher Höhe für alle Mitglieder
 - b) freiwilliger Förderbeitrag, in selbst eingeschätzter Höhe
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Auf begründeten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand reduziert bzw. erlassen werden.
6. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus den Beiträgen der Mitglieder
 - b) aus den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder sonstigen Personen
 - c) Stiftungen

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die Meditation und Meditationsforschung unterstützt und/oder wissenschaftlich forschend und/oder lehrend tätig ist.
2. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützt.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die in § 2 und § 3 genannten Bereiche in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand auf Antrag der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und zwei Empfehlungen ordentlicher Mitglieder nach persönlichem Gespräch erworben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit den Zahlungen der Mitgliedsgebühr mindestens ein Jahr in Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen; dem Vorsitzenden (Sprecher), zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer einer Wahlperiode.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter und Beisitzer werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Falls erforderlich, findet eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl statt.
4. Der Verein wird durch den Vorstand juristisch vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass mindestens zwei Vorstandmitglieder unterschreiben.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung,
 - die Festlegung der Beiträge,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen dies verlangt.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Beirat und Vorstand tagen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorschläge für den Beirat kommen von der Mitgliederversammlung und müssen durch diese bestätigt werden.
4. Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat ist auf drei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden. Mit der Beschlussfassung benennt sie gleichzeitig zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für den Fall der Beanstandung dieser Satzung durch das Registriergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.